



A-Post
Gemeinderat Mels
Platz 2
8887 Mels

12. Juli 2017

Geschäft Nr. 17-2613

Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinienplan Melserbrunnen, Mels**

Gemäss Art. 16 des Baureglements ist gegenüber sämtlichen Gemeindestrassen ein Strassenabstand von 4 m einzuhalten. Die Zufahrtsstrasse zum Betriebsgebäude der ehemaligen Mineralabfüllanlage der [REDACTED] ist nicht öffentlich klassiert, obwohl verschiedene Vorstösse unternommen wurden. Neu soll die Produktion von Mineralwasser wieder aufgenommen werden. Im Vorbereitungsprozess wurde die Frage der Strassenklassierung erneut diskutiert bzw. der Gemeinderat Mels hat einen entsprechenden Teilstassenplan erlassen, welcher vom Baudepartement am 7. Juli 2017 genehmigt wurde. Diese Verfügung wurde dem Gemeinderat Mels bereits zugestellt.

Um die Nutzungsmöglichkeiten der angrenzenden [REDACTED] (Autounterstand für Verkaufsmodelle) durch die Klassierung nicht einzuschränken, hat der Gemeinderat den vorliegenden Baulinienplan Melserbrunnen erlassen. Die Baulinie soll im Abstand von 1 m zur Grundstücksgrenze einen Unterstand ermöglichen. Mit der Baulinie auf der gegenüber liegenden Strassenseite mit 3 m Grenzabstand kann eine Strassenbreite von max. 10 m sichergestellt werden. Im Planerlass fehlt die Legende. Da die Baulinie weder explizit für Bauten oder Anlagen ausgeschieden worden ist, gilt sie für Bauten und Anlagen. Das Tiefbauamt und die Abteilung Verkehrstechnik bei der Kantonspolizei haben keine Einwände gegen den Baulinienplan. Die Prüfung ergibt: Der Erlass ist recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Baulinien gelten für zukünftige Bauten und Anlagen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i.v. 

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Kantonspolizei – Verkehrstechnik
- Tiefbauamt - Rechtsdienst